

Vorlage Nr.: 2026/0605

Verantwortlich: **Dez. 4**

Dienststelle: **Stadtkämmerei**

Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	13.10.2026	12	N	Vorberatung
Gemeinderat	20.10.2026	1	Ö	Entscheidung

Kurzfassung

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ einschließlich des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung.

Finanzielle Auswirkungen	Ja ☒ Nein ☐	
☐ Investition ☐ Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:	Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag: Im Voraus nicht bezifferbar. siehe Erläuterungen unter 4.
Finanzierung ☐ bereits vollständig budgetiert ☐ teilweise budgetiert ☐ nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch ☐ Mehrerträge/-einzahlung ☐ Wegfall bestehender Aufgaben ☐ Umschichtung innerhalb des Dezernates	Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.

CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein ☒	Ja ☐	positiv ☐ negativ ☐	geringfügig ☐ erheblich ☐
IQ-relevant	Nein ☒	Ja ☐	Korridorthema:	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein ☒	Ja ☐	abgestimmt mit	

Erläuterungen

Mit dieser Vorlage wird dem Gemeinderat in Anlage 1 eine Änderung der „Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ einschließlich des Gebührenverzeichnisses (Anlage 2) zur Beschlussfassung vorgelegt. Die Änderungssatzung soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten.

Die Stadt Karlsruhe erhebt für Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum Sondernutzungsgebühren. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe ist neben der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straßen, Wege und Plätze sowie dem Umfang und der Dauer der Sondernutzung - insbesondere auch der wirtschaftliche Wert für den Nutzer - zu berücksichtigen.

Die Gebührensätze sind gemäß § 19 Abs. 2 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Interesse der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner zu bemessen. Daher wurden einzelne Rahmengebühren erweitert, da der bisherige Rahmen nicht genügt, um Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße abzubilden. Auch das wirtschaftliche Interesse der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner kann bei entsprechender Erweiterung der Rahmengebühr angemessen berücksichtigt werden. Einzelne Tatbestände aus dem Gebührenverzeichnis wurden durch Haushaltssicherungsmaßnahmen aktualisiert und auch neu eingeführt. Die Erweiterung der Rahmengebühren führt nicht automatisch zu einer Erhöhung der Gebühren; die Regelsätze der Sondernutzungsgebühren wurden zum 1.1.2026 erhöht, und damit eine Haushaltssicherungsmaßnahme umgesetzt. Daher sind derzeit keine Gebührenerhöhungen geplant. Weiteres zu den finanziellen Aspekten ist unter 4. Finanzielle Auswirkungen ausgeführt.

Die größeren Änderungen werden unter 3. Änderungen des Gebührenverzeichnis kurz erläutert. Eine direkte Gegenüberstellung des bisherigen und des neu gefassten Satzungstextes findet sich in Anlage 3 „Synopsis der Sondernutzungsgebührensatzung“. In Anlage 4 ist die Synopsis des Gebührenverzeichnisses beigefügt.

1. Grundsätze der Gebührenerhebung für Sondernutzungen

Für Sondernutzungen können nach § 19 StrG Gebühren erhoben werden, die die Kommunen dann in einer Satzung regeln können. Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren dient dazu, die Nutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus angemessen auszugleichen.

Die Stadt Karlsruhe hat ihr Satzungsermessen über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren in einer entsprechenden Satzung ausgeübt. Hiernach werden Sondernutzungsgebühren im Regelfall erhoben. Ausnahmen davon finden sich in § 5 Gebührenfreiheit dieser Satzung.

Für den für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen entstehenden Verwaltungsaufwand fallen darüber hinaus regelmäßig Verwaltungsgebühren an. Diese Verwaltungsgebühren bilden den Bearbeitungsaufwand auf der Grundlage der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) ab.

Bemessung der Gebühren

Eine Sondernutzungsgebühr ist die Gebühr für die Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus. Liegt diese Nutzung auch im öffentlichen Interesse, so wiegt die Einschränkung des Gemeingebrauchs grundsätzlich weniger schwer als bei einer rein privatnützigen Sondernutzung. Zugleich wird der wirtschaftliche Vorteil der Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner bei gleichzeitigem Vorhandensein öffentlicher Interessen regelmäßig geringer zu veranschlagen sein. Bei der Gebührenbemessung berücksichtigungsfähig ist aber nur ein spezifisches öffentliches Interesse, in dem sich gerade der Nutzen der Allgemeinheit an der Zulassung der Sondernutzung widerspiegelt.

Die Sondernutzungsgebühr knüpft ausschließlich an die tatsächliche Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums unter Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs an. Gebührenpflichtig ist, wer die Sondernutzung ausübt oder für sich ausüben lässt. Auf die Beantragung oder Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kommt es nicht an.

Bei der Bemessung der Gebühr sind gemäß § 19 Abs. 2 Satz 3 StrG Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie das wirtschaftliche Interesse der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner zu berücksichtigen. Beide Bemessungsmaßstäbe sind gleichwertig nebeneinander anzuwenden. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße stellen objektive Faktoren dar. Daneben tritt als subjektiver Aspekt das wirtschaftliche Interesse der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner. Bei der Ausgestaltung der jeweiligen Gebührenhöhe ist das Äquivalenzprinzip zu beachten. Das Äquivalenzprinzip ist die gebührenrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Hiernach darf zum einen eine Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu dem gebotenen Vorteil stehen, den sie abgelten soll. Zum anderen dürfen einzelne Abgabepflichtige im Verhältnis zu anderen nicht übermäßig belastet werden (*Kommentar Lorenz/Will Straßengesetz Baden-Württemberg, 2. Auflage, § 19 Randnummer 4*).

Die geforderte Gebühr darf hiervon ausgehend nicht außer Verhältnis zum Ausmaß der Beeinträchtigung des fließenden und ruhenden Verkehrs stehen. Ein grundsätzlich für zulässig erachteter Maßstab für die Gebührenbemessung ist dabei der Gedanke „Quadratmeter beanspruchte Straßenfläche je Zeiteinheit“. Dieser Gedanke berücksichtigt zunächst die Art der den Gemeingebrauch übersteigenden Straßenbenutzung, in Form der unmittelbaren Inanspruchnahme einer Verkehrsfläche unter gleichzeitigem Ausschluss Dritter vom Gemeingebrauch. Darüber hinaus wird das räumliche und zeitliche Ausmaß der Nutzung berücksichtigt.

Handelt es sich dagegen um eine Sondernutzung, die von keinerlei wirtschaftlichem Interesse getragen werden, kann als Bemessungsgröße nur die Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch genommen werden. Hier muss der Satzungsgeber eine Ermäßigung der Sondernutzungsgebühr im Verhältnis zu einer ein wirtschaftliches Interesse verfolgenden Sondernutzung zumindest in Betracht ziehen (*Kommentar Sauthoff Öffentliche Straßen, 3. Auflage 2020, Randnummern 436 – 438*).

Rahmengebühren

Gebühren können beispielsweise als Rahmen- oder Festgebühr erhoben werden. Soweit die Satzung Rahmengebühren mit Mindest- und Höchstbeträgen vorsieht, werden bei der konkreten Festsetzung der Gebühr die oben dargestellten Bemessungsmaßstäbe (Äquivalenzprinzip, Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie wirtschaftliches Interesse der Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner) im Einzelfall abgewogen. Dabei ist auch der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten. Die Unterbeziehungsweise Obergrenzen der Rahmengebühren werden durch eine wertende Entscheidung unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der bisherigen Veranlagungspraxis und den genannten Bemessungsgrundsätzen festgelegt.

Festlegung von Regelsätzen

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Verwaltungspraxis werden zusätzlich interne Regelsätze für typische Durchschnittsfälle verwendet. Diese einer gleichheitsgerechten Ermessensausübung, ersetzen jedoch eine einzelfallbezogene Prüfung unter Berücksichtigung der oben genannten Bemessungsgrundsätze nicht.

Die bisherigen Rahmengebühren reichen nicht mehr aus, um die Art und Ausmaß der gesamten Einwirkungen auf die Straße abzubilden, so dass eine Beurteilung von Einzelfällen, die nach den dargestellten Bemessungsmaßstäben eine höhere Gebühr erfordern, gebührenrechtlich aktuell nicht erhoben werden können. Die Erweiterung der Rahmengebühren bei einzelnen Tatbeständen führt somit nicht automatisch zu einer Gebührenerhöhung.

2. Änderungen des Satzungstextes

Die in § 5 Abs. 1 Nr. 10 der Sondernutzungsgebührensatzung geregelte Gebührenfreiheit für das Herstellen von Pflanzlöchern und das Anbringen von Rankschutzgittern für Fassadenbegrünungen **wird um das Aufstellen von Pflanzkübeln** erweitert. Es handelt sich hierbei um eine systematische Erweiterung von Tatbeständen.

3. Änderungen des Gebührenverzeichnis

I. Bereich gewerbliche Sondernutzungen | Gebührenziffer 1 bis 5:

Bei den gewerblichen Sondernutzungen ergeben sich keine Änderungen der bestehenden Regelungen. Die derzeit gültigen Tatbestände und Gebührenrahmen haben sich in der Anwendung bewährt und entsprechen weiterhin den aktuellen rechtlichen und tatsächlichen Anforderungen. Eine Anpassung ist insoweit nicht erforderlich.

II. Bereich Werbung und andere gewerbliche Zwecke | Gebührenziffer 7 bis 9

Die Gebührenziffer 7.2 wurde um den Tatbestand (Hotelwegweisungen) ergänzt und auf die Bezugsgröße „je **Tafel /Schild oder Standort**“ erweitert. In der Gebührenziffer 9 erfolgte eine Anpassung der Tatbestände und eine Ergänzung um die Bezugsgröße „je **Ablageeinheit**“. Die Rahmengebührenerhöhung in Gebührenziffer 9 orientiert sich an den Preissteigerungen der Dienstleistenden in den vergangenen Jahren und den wirtschaftlichen Vorteilen, die aus der Nutzung entstehen. Die Streichung der Paketstationen kommt aus den Erfahrungen der Vergangenheit. Der Zuwachs an Paketstationen, die in den öffentlichen Raum drängen, ist erheblich. Aufgrund der mit Paketstationen einhergehenden Nebenerscheinungen - wie wilder Müll und Lärm durch den An- und Abfahrverkehr, der rund um die Uhr die Stationen nutzen kann – werden keine Genehmigungen mehr für Paketstationen auf öffentlichen Flächen erteilt. Daher entfällt auch dieser Tatbestand.

III. Bereich bauliche Sondernutzungen, Anlagen und Einrichtungen, Lagerungen und dergleichen | Gebührenziffer 10 bis 16

Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten, Umschließungen von Baustellen je 20 laufende Meter

Bei der Gebührenziffer 11 Buchstabe b des Gebührenverzeichnisses erfolgte lediglich eine redaktionelle Anpassung.

Sammelanlagen und Container

Für die Mulden und Container wurde neben dem monatlichen Gebührenrahmen auch ein täglicher Gebührenrahmen eingefügt, was eine Ergänzung der tatsächlichen Inanspruchnahme unter Berücksichtigung der zuvor genannten Bemessungsgrundsätzen abbildet.

Ebenso wurden neben Altkleider- und Altglascontainer nun auch Grünschnittcontainer ergänzt.

Der Gebührenrahmen wurde hier auf 2.400 Euro erweitert, da die Container zwischenzeitlich ein deutlich größeres Ausmaß haben und die Inanspruchnahme öffentlicher Fläche in diesem Bereich erheblich ist. Der wirtschaftliche Hintergrund bei gewerblichen Sammlungen wurde bei der Gebührenanpassung berücksichtigt, sodass die tatsächlichen Gebühren bei Bedarf auf die Marktlage angepasst werden können.

Nutzung öffentlicher Flächen zur Aufstellung von Einhausungen oder anderer Auf- oder Einbauten, die dauerhaft angelegt werden und nicht unter § 21 Abs. 1 StrG fallen

Es wurde nun ein separater Gebührentatbestand als Wertgebühr für die dauerhafte Nutzung öffentlicher Flächen zur Aufstellung für Einhausungen oder andere Auf- oder Einbauten geschaffen, die nicht unter § 21 Abs. 1 StrG fallen. Der Tatbestand bezieht sich auf die Erläuterungen zur Vorlage der GR-Vorlage im Rahmen des Pilotprojektes des TSK. Durch die Anpassung des Vollserves drängen Nutzungen - wie beispielsweise die dauerhafte Aufstellung von Sammelanlagen - in den öffentlichen Raum. Durch Beschluss des Gemeinderates zur Abschaltung der Pneumatischen Müllentsorgungsanlage wurde die Option eröffnet, in Ausnahmefällen öffentliche Flächen zur dauerhaften Aufstellung von Mülleinhausungen zu nutzen. Weitere Nutzungen - wie Aufbauten und Einbauten - beziehen sich auf private Nutzungen, die durch PV-Anlagen, Wärmepumpen oder private Strom-Verteilerschrankanlagen für Wohngebiete entstehen können.

IV. Sonstige Sondernutzungen des öffentlichen Raums | Gebührenziffer 17 bis 22

Hier werden einige neue Gebührenziffern aufgenommen beziehungsweise bestehende Gebührenziffern erweitert:

- Der Rahmen für Parkgebührenausschlaggeld je gebührenpflichtigem Parkplatz wurde aufgrund gestiegenen Kosten entsprechend erweitert. Hierbei handelt es sich um ein Ausschlaggeld für einen aufgrund einer Sondernutzung temporär nicht zu nutzenden Parkplatz.
- Einführung einer Sondernutzungsgebühr für Fahrzeuge nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung im Verleihsystem. Bislang wurde beispielsweise das Anbieten von E-Scooter im öffentlichen Verkehrsraum im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags geregelt. Mittlerweile wurde hierfür eine Sondernutzungserlaubnis ausgestellt. Die Gebühr für E-Scooter in Höhe von 70 Euro wurde bisher über den Auffangtatbestand erhoben, sodass die Haushaltsicherungsmaßnahme OA_HHS_M4 umgesetzt werden konnte. Durch die Einführung des neuen Tatbestandes für Fahrzeuge nach der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung im Verleihsystem wird dies nun konkret im Gebührenverzeichnis mit einer Rahmengebühr aufgenommen. Die Unter- beziehungsweise Obergrenzen der Rahmengebühr in Höhe von 50 bis 130 Euro wurden durch eine wertende Entscheidung unter Berücksichtigung der Erfahrungen aus der bisherigen Veranlagungspraxis und den oben genannten Bemessungsgrundsätzen nach § 19 Abs. 2 Satz 3 StrG festgelegt. Die Gebühr für E-Scooter beträgt weiterhin 70 Euro.
- Der AC-Leitfaden, den der Gemeinderat beschlossen hat, erlaubt seit einem knappen Jahr die Aufstellung von Ladesäulen auf öffentlicher Fläche im Rahmen der Förderung der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität. Aufgrund der zu erwartenden Genehmigungsmenge von bis zu 150 Ladesäulen im Jahr, ist der bisher verwendete Auffangtatbestand nicht mehr anzuwenden und ein eigener Tatbestand erforderlich. Die Gebühren richten sich dabei sowohl an der tatsächlich genutzten Fläche als auch nach einem wirtschaftlichen Vorteil bei Ladesäulen, die mehr als ein Quadratmeter Fläche benötigen. Bei diesen Säulen handelt es sich meist um batteriegepufferte Säulen, die einen größeren Flächenbedarf erfordern und höhere Leistungen abgeben können.
- Die Auffangtatbestände nach Gebührenziffer 21 bleiben unverändert im Gebührenverzeichnis und werden nur in der Rahmenhöhe erweitert. Die Erweiterung der Rahmenhöhe ist geboten, um die Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße sowie das wirtschaftliche Interesse der

Gebührensuldnerinnen und Gebührenschuldner im Einzelfall unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Bemessungsgrundsätze angemessen berücksichtigen zu können.

Eine Übersicht (Synopsis) zu den vom Beschluss betroffenen Sondernutzungen aus dem Gebührenverzeichnis ist unter Anlage 4 dieser Beschlussvorlage dargestellt.

4. Finanzielle Auswirkungen der Beschlussfassung

Wie oben ausgeführt führt die Erweiterung der Gebührenrahmen nicht automatisch zu einer Erhöhung der aktuellen Gebühren. Die Erweiterung der Rahmengebühren ist notwendig, da der bisherige Rahmen nicht genügt, um Art und Ausmaß der Einwirkungen auf die Straße abzubilden und das wirtschaftliche Interesse angemessen zu berücksichtigen. Durch die Erweiterung der Gebührenrahmen kann somit in Einzelfällen eine höhere Gebühr festgesetzt werden. Die Einführung und Erweiterung neuer Tatbestände im Gebührenverzeichnis der städtischen Sondernutzungssatzung stellt einen notwendigen Beitrag zum laufenden Haushaltssicherungsprozess dar, um als Stadt Karlsruhe handlungsfähig zu bleiben.

5. Anlagen

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Beschlussvorlage.

Anlage 1 – Änderungssatzung zur Sondernutzungsgebührensatzung

Anlage 2 – Gebührenverzeichnis als Bestandteil der Satzung

Das Gebührenverzeichnis wird als Anlage der Satzung mit beschlossen und veröffentlicht.

Anlage 3 – Synopsis der Sondernutzungsgebührensatzung

stellt den Vergleich zwischen der bisherigen und der überarbeiteten Sondernutzungssatzung mit einer kleinen sprachlichen Erweiterung dar (Synopsis). Änderungen sind darin fett gedruckt.

Anlage 4 – Synopsis des Gebührenverzeichnisses

Anlage 4 stellt den Vergleich zwischen altem und neuem Gebührenverzeichnis dar (Synopsis), darin sind die Änderungen fett gedruckt.

Anlage 5 – Darstellung der Regelsätze der Gebührentatbestände

Anlage 5 beinhaltet die übersichtliche Darstellung der zugrundeliegenden Einheiten und Bezugsgrößen sowie eine Übersicht der Regelsätze der einzelnen Gebührenrahmen. Weiterhin eine exemplarische Übersicht welche Sachverhalte unter den einzelnen Tatbeständen subsumiert werden.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss die als Anlage 1 beigefügte „Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungsgebührensatzung)“ einschließlich des als Anlage 2 beigefügten Gebührenverzeichnisses als Bestandteil dieser Satzung.